Benutzer- und Gebührensatzung
für Sonderveranstaltungen
im Schlossgarten der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 44 Abs.3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.November 2005 (GVBl. LSA 2005, S.698, 700), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22. November 2006 die vorliegende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenbegründung

Diese Satzung regelt die Nutzung und Gebührenerhebung für Sonderveranstaltungen im Schlossgarten der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie gilt nicht für die Durchführung des Zerbster Heimat- und Schützenfestes.

Sonderveranstaltungen in diesem Sinne sind u.a.

Gastspiele von Zirkusunternehmen
von Schaustellern
von Veranstaltungsagenturen

§ 2
Gebührenschuldner/Gebührenpflicht

Gebührenschuldner sind gemäß dieser Satzung alle Nutzer des Schlossgartens der Stadt Zerbst/Anhalt, soweit sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zu Sonderveranstaltungen. Nach Maßgabe dieser Satzung wird nach zwei Gruppen von Gebührenschuldnern unterschieden.

1. ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die Sportveranstaltungen durchführen, die typischer Weise nicht in den Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt durchgeführt werden können. Hierzu zählen insbesondere Pferdesportveranstaltungen.
2. übrige Nutzer

§ 3
Gebührenbefreiung

Unter Berücksichtigung der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (GBl DDR I S. 474, berichtigt GBI DDR 1 S. 1457) sind von der Gebührenpflicht ortsansässige, gemeinnützige Vereine im Sinne von § 2 Nr. 1 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4
Gebührentarif

Die Gebühr beträgt 0,04 € je m² Fläche und Tag, mindestens jedoch 100,00 € je Tag.
Die Gebühr errechnet sich aus der Dauer des Aufenthaltes und der in Anspruch zu nehmenden Fläche.
Kosten für Wasser, Abwasser, Energie etc. werden nach Aufwand berechnet.

Die An- und Abreisetage werden nicht berechnet.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Zulassung zur Nutzung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Allgemeine Zulassungsgrundsätze

Über die Zulassung von Nutzern im Sinne dieser Satzung entscheidet das Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Regel entscheidet der Eingang der Antragstellung. Zu berücksichtigen sind die Zulassungsgrundsätze bekannt und bewährt sowie die Attraktivität der Antragsteller. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Grundsätzlich ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) zu beachten.

§ 8
Besondere Zulassungsgrundsätze

Die Stadt Zerbst/Anhalt lässt halbjährlich ein Zirkusgastspiel zu. Veranstaltungen nach Schaustellerart sind neben dem Zerbster Heimat- und Schützenfest nur einmal jährlich bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres zulässig. Zum Schutz des denkmalspflegerischen Status' des Schlossgartens sind zwischen dem Zerbster Heimat- und Schützenfest und der Gewerbefachmesse im Schlossgarten keine Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung zuzulassen. Für die Gastspiele wird in erster Linie der Schlosshof zur Verfügung gestellt. Ausnahmen davon sind in Rücksprache mit dem Grünflächenamt vom Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportamt zu entscheiden. Ausgewiesene Schutzzonen sind nicht als Abstellflächen zu nutzen.

§ 9
Kautionserhebung

Zur Begleichung anfallender Zusatzkosten ist eine Kaution von 750,00 € zu zahlen. Zusatzkosten können sein:

- Leistungen des Bau- und Wirtschafthofes der Stadt Zerbst/Anhalt
- Kosten für die Energieversorgung
- Wasser- / Abwasserkosten
- Kosten für Plakatwerbungen
- Leistungen für die Nachbesserung des Platzes

§ 10
Anmeldepflichten

1. Der Anschluss der Energieversorgung, Erfassung und Abrechnung des Verbrauches erfolgt durch eine von den Stadtwerken Zerbst/Anhalt GmbH beauftragte Firma.
2. Der Anschluss der Frischwasserversorgung hat durch die Stadt Zerbst/Anhalt über den Bau- und Wirtschaftshof zu erfolgen.
3. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle, einschließlich Einstreu, setzt sich der Nutzer direkt mit dem örtlich zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung.
4. Der Nutzer ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen auf dem Festplatz während des gesamten Zeitraumes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, verantwortlich.
5. Der Nutzer besorgt alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen. Dazu zählen:
    - Anmeldung von Werbeträgern bei der Bauverwaltung der Stadt Zerbst/Anhalt
    - Veranstaltungsanmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt
    - Abnahme von Bühnen, fliegenden Bauten gem. Versammlungsstättenverordnung durch das Bauordnungsamt des Landkreises
    - Abnahme durch das Veterinäramt und das Amt für Lebensmittelüberwachung des Landkreises
    - Veranstaltungsanmeldung gegenüber der GEMA

- Gestattung gem. §12 Abs.1 Gaststättengesetz für zu betreibende Schank- bzw. Speisewirtschaft(en) beim Gewerbeamt der Stadt Zerbst/Anhalt

6. Bei der Anreise hat der Nutzer Kopien des Versicherungsscheines für die Betriebs- und Veranstalterhaftpflicht und die Gewerbeerlaubnis vorzulegen.

§ 11
Sonstiges

Dem denkmalpflegerischen Stellenwert der Parkanlage ist bei allen Veranstaltungen gerecht zu werden. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Nutzer. Tieren ist kein Freilauf zu lassen. Verbiss an Sträuchern und Bäumen ist in jedem Fall zu verhindern. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23. November 2006

Behrendt
Bürgermeister